



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

449  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 19. Dezember 2016

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

<b>A</b>	<b>Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
665.	Umstufung von Teilen der Landesstraßen L 43, L 293 und der L 402 im Gebiet der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein Seite 450	671.	Verlust Dienstaussweis h i e r: Stadt Aachen, Nr. 4900128 Seite 456
666.	Umstufung von Teilstrecken der B 8 im Gebiet der Stadt Troisdorf Seite 451	672.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 456
<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	673.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 457
667.	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr – Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr Seite 451	674.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 457
668.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r: Waggonwerk Brühl GmbH Seite 452	675.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 457
669.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“ Stadt Düren, Kreis Düren vom 8. Dezember 2016 Seite 452	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
670.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r: Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Seite 456	676.	Liquidation h i e r: Teppichgemeinschaft e. V. Seite 457
		677.	Liquidation h i e r: Carpet-Quality-Club e. V. Seite 457
		678.	Liquidation h i e r: Verkehrs- und Verschönerungsverein Langerwehe e. V. Seite 457
		679.	Liquidation h i e r: H2Works e. V. Seite 457

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2016 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2017 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2017 erscheint am Montag, den 09. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2017, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 665. Umstufung von Teilen der Landesstraßen L 43, L 293 und der L 402 im Gebiet der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-14/330

Düsseldorf, den 1. Dezember 2016

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, Regie-  
rungsbezirk Köln und der Stadt Monheim am Rhein,  
Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich  
die Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 43, 293 und  
402 geändert.

Die Teilstrecken der L 43

- 1.) von NK 4907 012 O nach NK 4907 144 O  
von Station 0,000 bis Station 1,635  
(Länge 1,635 km)
- 2.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 078 S  
von Station 0,000 bis Station 0,769  
(Länge 0,769 km)
- 3.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 078 S  
von Station 0,769 bis Station 1,046  
(Länge 0,277 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten 4907 144

- 4.) von NK 4907 144 O nach NK 4907 144 B  
von Station 0,000 bis Station 0,036  
(Länge 0,036 km)
- 5.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 144 C  
von Station 0,000 bis Station 0,032  
(Länge 0,032 km)
- 6.) von NK 4907 144 C nach NK 4907 144 O  
von Station 0,000 bis Station 0,037  
(Länge 0,037 km)

Summe (Gesamtlänge 1–6: 2,786 km)

sowie die Teilstrecken der L 293

- 7.) von NK 4907 070 A nach NK 4907 402 A  
von Station 0,150 bis Station 0,943  
(Länge 0,793 km)
- 8.) von NK 4907 402 B nach NK 4907 012 O  
von Station 0,000 bis Station 0,842  
(Länge 0,842 km)
- 9.) von NK 4907 012 O nach NK 4907 141 O  
von Station 0,000 bis Station 1,188  
(Länge 1,188 km)

- 10.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 083 O  
von Station 0,000 bis Station 0,242  
(Länge 0,242 km)
- 11.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 083 O  
von Station 0,242 bis Station 2,497  
(Länge 2,255 km)

- 12.) von NK 4907 083 O nach NK 4807 108 O  
von Station 0,000 bis Station 2,819  
(Länge 2,819 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten 4907 402

- 13.) von NK 4907 402 A nach NK 4907 402 B  
von Station 0,000 bis Station 0,036  
(Länge 0,036 km)
- 14.) von NK 4907 402 B nach NK 4907 402 C  
von Station 0,000 bis Station 0,017  
(Länge 0,017 km)
- 15.) von NK 4907 402 C nach NK 4907 402 A  
von Station 0,000 bis Station 0,018  
(Länge 0,018 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten 4907 141

- 16.) von NK 4907 141 O nach NK 4907 141 B  
von Station 0,000 bis Station 0,024  
(Länge 0,024 km)
- 17.) von NK 4907 141 B nach NK 4907 141 C  
von Station 0,000 bis Station 0,028  
(Länge 0,028 km)
- 18.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 141 O  
von Station 0,000 bis Station 0,033  
(Länge 0,033 km)

Summe (Gesamtlänge 7–18: 8,295 km)

sowie die Teilstrecken der L 402

- 19.) von NK 4907 083 O nach NK 4907 117 A  
von Station 0,000 bis Station 0,894  
(Länge 0,894 km)
- 20.) von NK 4907 117 C nach NK 4907 069 A  
von Station 0,000 bis Station 2,885  
(Länge 2,885 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten 4907 117

- 21.) von NK 4907 117 A nach NK 4907 117 B  
von Station 0,000 bis Station 0,022  
(Länge 0,022 km)
- 22.) von NK 4907 117 B nach NK 4907 117 C  
von Station 0,000 bis Station 0,019  
(Länge 0,019 km)
- 23.) von NK 4907 117 C nach NK 4907 117 A  
von Station 0,000 bis Station 0,044  
(Länge 0,044 km)

Summe (Gesamtlänge 19–23: 3,864 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des  
Landes NRW – StrWG NRW – mit Wirkung zum 1. Ja-  
nuar 2017 zur Gemeindestraße (Ziffer 1, 2, 4–10, 13–18) in  
der Baulast der Stadt Leverkusen und zur Gemeindestraße  
(Ziffer 3, 11, 12, 19–23) in der Baulast der Stadt Monheim  
am Rhein (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist  
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39,  
40213 Düsseldorf oder beim Verwaltungsgericht Köln,

Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

Abl. Reg. K 2016, S. 450

#### 666. Umstufung von Teilstrecken der B 8 im Gebiet der Stadt Troisdorf

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-42/244

Düsseldorf, den 30. November 2016

Im Gebiet der Stadt Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der B 8 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden Teilstrecken von Gemeindestraßen (Kirchstraße, Theodor-Heuss-Ring, Poststraße und Sieglarer Straße)

- 1.) von Netzknoten  
(NK) 5109 011O nach NK 5108 040O  
von Station 0,267 bis Station 2,237  
(Länge: 1,970 km)

sowie eine Teilstrecke der B 8 (Kölner Straße)

- 2.) von NK 5109 011O nach NK 5108 040O  
von Station 0,267 bis Station 1,579  
(Länge: 1,312 km)

mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zur Bundesstraße 8 (Ziffer 1) gemäß § 2 Abs. 3a FStrG aufgestuft bzw. zur Gemeindestraße (Ziffer 2) gemäß § 2 Abs. 4 FStrG in der Baulast der Stadt Troisdorf (§ 3, Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

Abl. Reg. K 2016, S. 451

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 667. Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr – Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Abschnitt I: Genehmigungsbehörde

Offizielle Bezeichnung: Bezirksregierung Köln

Postanschrift: Zeughausstraße 2–10

Ort: Köln Postleitzahl: 50667 Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Dezernat 25

Zu Händen von: Herrn Ralf Tessen

Telefon: 0221/147-2685

E-Mail: [ralf.tessen@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:ralf.tessen@bezreg-koeln.nrw.de)

Fax: 0221/147-2890

Internet-Adresse der Genehmigungsbehörde:

[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

Weitere Auskünfte erteilen die oben genannten Kontaktstellen.

## Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung: Öffentlicher Personennahverkehr – Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Kurze Beschreibung:

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Köln erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/personenbefoerderung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/personenbefoerderung/index.html)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der Frist stellen, die sich aus § 12 Absatz 5 PBefG ergibt. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

## Abschnitt III: Weitere Angaben

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:  
8. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln

Köln, den 8. Dezember 2016

gez. Ralf T e s s e n

ABl. Reg. K 2016, S. 451

## 668. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r : Waggonwerk Brühl GmbH

Bezirksregierung Köln  
Aktenzeichen: 25.7.4.2-5/16

Köln, den 5. Dezember 2016

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Waggonwerk Brühl GmbH hat einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Rückbau diverser Abstellgleise auf ihrem Werks- gelände in Wesseling gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez. Lars W e s t e r m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 452

## 669. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“ Stadt Düren, Kreis Düren vom 8. Dezember 2016

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet liegt im Bereich der Stadt Düren im Kreis Düren.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bergehalde Beythal“.

### § 2

#### Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 54 Hektar und umfasst folgende Flächen: in der Stadt Düren, Gemarkung Berzbuir-Kufferath die Flure 8 und 14. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen und Flächen des Naturschutzgebietes sind grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Naturschutzbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

**Naturschutzgebiet  
"Bergehalde Beythal"**

**Naturschutzgebiet**

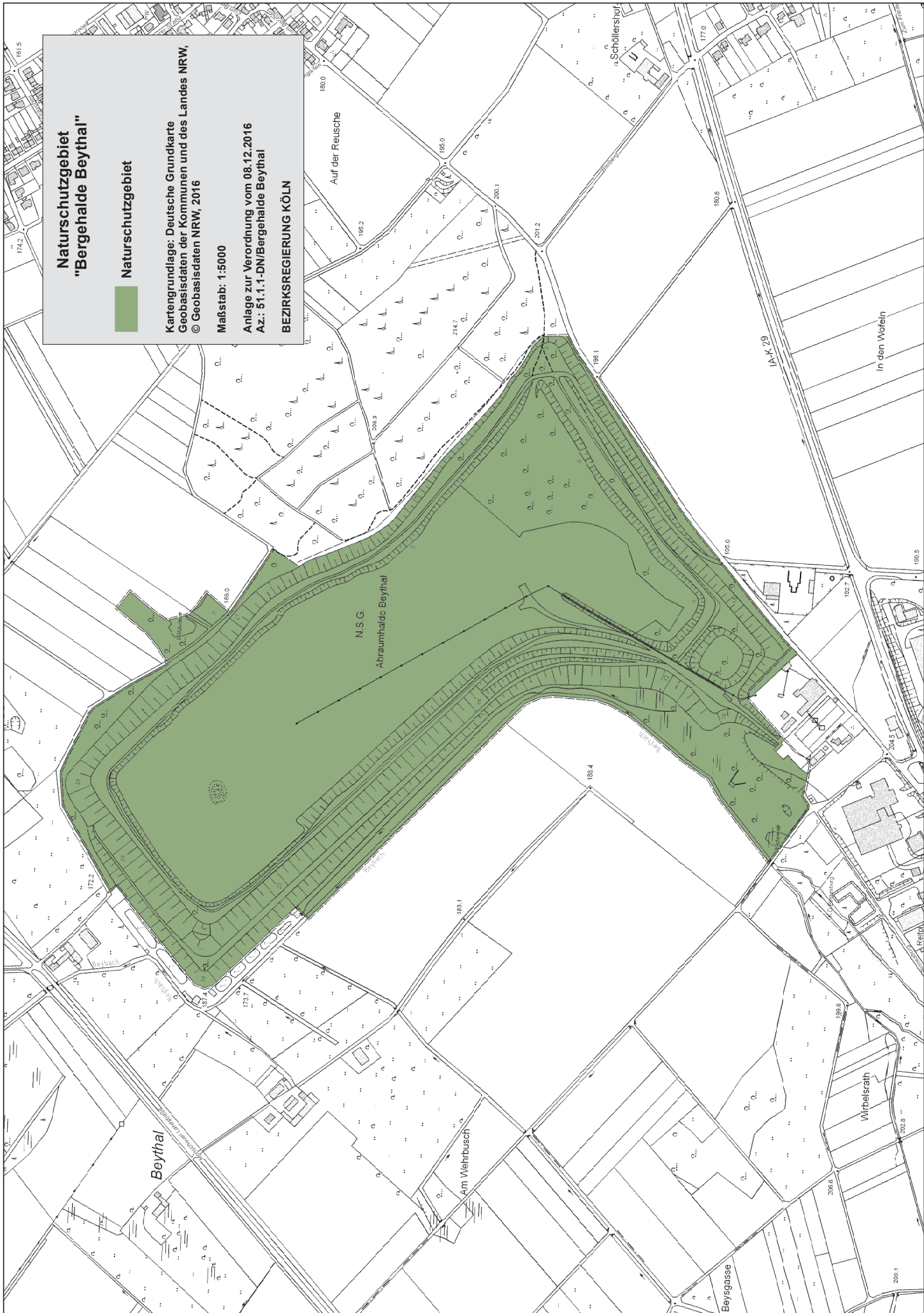
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW,  
© Geobasisdaten NRW, 2016

Maßstab: 1:5000

Anlage zur Verordnung vom 08.12.2016

Az.: 51.1.1-DN/Bergehalde Beythal

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN



§ 3  
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
  - zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit sehr seltenen Sandmagerrasen verschiedenster Ausprägungen sowie des vielfältigen Biotopkomplexes aus z. B. Trockenbrachen, Quarzsandflächen, Ruderalgesellschaften, Hochstaudenfluren und Flachwasserbereichen mit Röhricht- und Verlandungszonen als Lebensraum von zum Teil stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien und Reptilien,
  - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für spezialisierte Tierarten, die an die extremen Standortbedingungen und die vegetationsarmen Sandflächen gebunden sind, wie z. B. Wildbienen-, Sandlaufkäfer-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten,
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion sowie als Rückzugsraum für Tierarten, wie z. B. Haselmaus, Neuntöter, Dorngrasmücke, Nachtigall, Steinschmätzer, Ringelnatter und Gelbbauchunke,
  - zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen von zahlreichen nach der Roten Liste gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Schmetterlinge (z. B. Großer Fuchs), Libellen (z. B. Kleine Pechlibelle), Vögel (z. B. Kuckuck), Amphibien (z. B. Geburtshelferkröte), Reptilien (z. B. Ringelnatter) und Pflanzen wie z. B. Bienenragwurz und Wintergrün,
  - zur Erhaltung der Lebensräume streng geschützter und europarechtlich – nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7 – FFH-Richtlinie –) – zu schützende Arten (Arten die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind), z. B. Wildkatze, Haselmaus, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Springfrosch;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von kulturhistorisch bedeutenden Relikten der montangeschichtlichen Reliefstruktur (ehemalige(r) Halde / Flotationsweiher);
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere zur Erhaltung des

abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt (z. B. vegetationsarme Sandflächen, brachgefallenes Magergrünland und bachbegleitender Erlenwald sowie eine Feuchtgrünlandbrache).

§ 4  
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich deren Lebensräume, führen können.

(2) In diesem geschützten Gebiet gelten insbesondere folgende Verbote:

1. Die Flächen zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
2. bauliche Anlagen, im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
4. Werbeanlagen, im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
5. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
7. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
9. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. Hunde mit sich zu führen;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen;

13. zu zelten, zu campen, zu lagern sowie Camping- oder Lagerplätze und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Mountainbike- oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf bereitzustellen oder vorgenannte Sportarten zu betreiben;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. wild lebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
19. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
20. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
21. Gehölze während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September einzuschlagen;
22. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine anzulegen;
23. Hochsitze zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter

§ 4 Nr. 22 und 23, sowie der Abschuss von Katzen jeglicher Art;

2. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, wie z. B. Versorgungsleitungen sowie erforderliche Maßnahmen nach Bundesbodenschutzgesetz unter Beachtung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, soweit sie der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Sanierung der Bergehalde Beythaldien dienen und vorab, insbesondere auch im Rahmen eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz, mit dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt ist;
3. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen;
4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 5 vorliegt;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwertigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

(2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Naturschutzbehörde –  
Az. 51.1.1-DN/Bergehalde Beythäl

Köln, den 8. Dezember 2016

gez. **W a l s k e n**  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2016, S. 452

**670. Bekanntmachung nach UVPG**  
**h i e r : W a s s e r v e r s o r g u n g s v e r b a n d**  
**Euskirchen-Swisttal**

Einzelfallprüfung nach §§ 3c, 3b Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal – Erhöhung der Grundwasserentnahme Wassergewinnungsanlagen Engelbertusbrunnen und Kalkarer Stollen

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.1-(4.1)-7.2

Köln, den 12. Dezember 2016

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlagen Engelbertusbrunnen und Kalkarer Stollen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, über die im Bewilligungsverfahren beantragten und in der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22. Dezember 2015, Az. 54.1-1.1-(4.1)-7, zugelassenen Grundwasserentnahmemengen von maximal 130 m<sup>3</sup>/h – 2400 m<sup>3</sup>/d und 750000 m<sup>3</sup>/a im Engelbertusbrunnen und von maximal 60 m<sup>3</sup>/h – 1440 m<sup>3</sup>/d – 200000 m<sup>3</sup>/a im Kalkarer Stollen, insgesamt aber zusammen nicht mehr als maximal 190 m<sup>3</sup>/h, 3880 m<sup>3</sup>/d – 750000 m<sup>3</sup>/a, hinaus, Grundwasser in einer Menge von maximal 84 m<sup>3</sup>/h, 2000 m<sup>3</sup>/d, 300000 m<sup>3</sup>/a mittels des Engelbertusbrunnens und von maximal 42 m<sup>3</sup>/h, 1000 m<sup>3</sup>/d und 200000 m<sup>3</sup>/a mittels des Kalkarer Stollens, insgesamt zusammen aber nicht mehr als 126 m<sup>3</sup>/h, 3000 m<sup>3</sup>/d und 350000 m<sup>3</sup>/a, zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach §§ 3c, 3b Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. **V e s p e r**

Abl. Reg. K 2016, S. 456

**C**  
**Rechtsvorschriften und**  
**Bekanntmachungen anderer Behörden**  
**und Dienststellen**

**671. Verlust Dienstausweis**  
**h i e r : S t a d t A a c h e n , N r . 4 9 0 0 1 2 8**

Der Dienstausweis mit der Nr. 4900128, Inhaber Jaroslav Gussmann, ausgestellt am 7. Oktober 2015 vom Kulturbetrieb der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Kulturbetrieb, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 8. Dezember 2016

Stadt Aachen  
Kulturbetrieb

Im Auftrag  
gez. **W o l l e k**

Abl. Reg. K 2016, S. 456

**672. Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
**h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3072917366, 395235450, 3073786216, 3072227188.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. März 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. Dezember 2016

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 456



**673. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3221849148 und 4211834116 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 7. Dezember 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**674. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400024794, 3400535310, 3411961703 und 3400119537, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. Dezember 2016

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**675. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383323516.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Verlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Dezember 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**E Sonstige Mitteilungen**

**676. Liquidation  
h i e r : Teppichgemeinschaft e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Teppichgemeinschaft e.V. (VR 5078, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 1. Dezember 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**677. Liquidation  
h i e r : Carpet-Quality-Club e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Carpet-Quality-Club e.V. (VR 4953, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 1. Dezember 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**678. Liquidation  
h i e r : Verkehrs- und Verschönerungsverein  
Langerwehe e. V.**

Der Verein Verkehrs- und Verschönerungsverein Langerwehe e.V. VR 883 ist laut Eintrag beim Vereinsregister beim Amtsgericht Düren vom 1. Dezember 2016 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche beim Liquidator Detlef Schmitz, Hamicher Straße 83, 52379 Langerwehe, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 457

**679. Liquidation  
h i e r : H2Works e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein H2Works e.V. (VR 4716, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 14. Juni 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 457





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.